



Gemeinde Ratshausen
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Allmend“

18. Januar 2018

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	- 3 -
1.1	Vorbemerkung	- 3 -
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	- 3 -
1.3	Beteiligte	- 3 -
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	- 4 -
2.1	Lage im Raum	- 4 -
2.2	Gebietsbeschreibung	- 4 -
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	- 7 -
3	METHODIK	- 8 -
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	- 8 -
3.2	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	- 8 -
3.3	Datenerhebung	- 9 -
4	VORHABENSBSCHREIBUNG	- 12 -
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	- 12 -
6	MAßNAHMEN	- 13 -
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	- 13 -
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 13 -
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	- 14 -
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 14 -
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 20 -
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	- 30 -
9	ZUSAMMENFASSUNG	- 30 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	- 4 -
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	- 5 -
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Vorhabensgebiets	- 7 -
Abbildung 4: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	- 10 -
Abbildung 5: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse	- 17 -
Abbildung 6: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	- 23 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	- 4 -
Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	- 8 -
Tabelle 3: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	- 10 -
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	- 11 -
Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	- 14 -
Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	- 20 -
Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	- 22 -

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden. Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ratshausen beabsichtigt im Gewann Allmend, im Bereich der bestehenden Gebäude des Bauhofs sowie der Freiwilligen Feuerwehr Ratshausen, die Bebauung für denselben Nutzungszweck zu verdichten. Zur baurechtlichen Sicherung und Steuerung dieser Verdichtung stellt sie einen Bebauungsplan für den Gemeinbedarf auf.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ratshausen betreibt seit vielen Jahren eine Feuerwehrübungsanlage für Heißausbildung. Diese Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Sportplatz Ratshausen mit angeschlossenem Vereinsheim, Mehrzweckhalle und Tennishalle. Der Übungsanlage angeschlossen sind ein kleines Vereinsheim sowie Schuppen für die Unterbringung von Bedarfsmaterialien wie Brennstoffe etc. Am bestehenden Bauhofgebäude sollen weitere Betriebsräume sowie Lager- und Unterstellmöglichkeiten geschaffen werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte die Gemeinde das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap
Hans Hermann
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Ratshauen, südlich des Sportplatzgeländes und umfasst eine Fläche von ca. 0,49 ha. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Wirtschaftsweg, der im Südosten in die Allmendstraße mündet. Wenige Meter westlich des Plangebiets befindet sich der Gewässerverlauf des „Egertbächles“. Südlich schließen sich Streuobstflächen an den Geltungsbereich an.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Lage der überplanten Fläche.

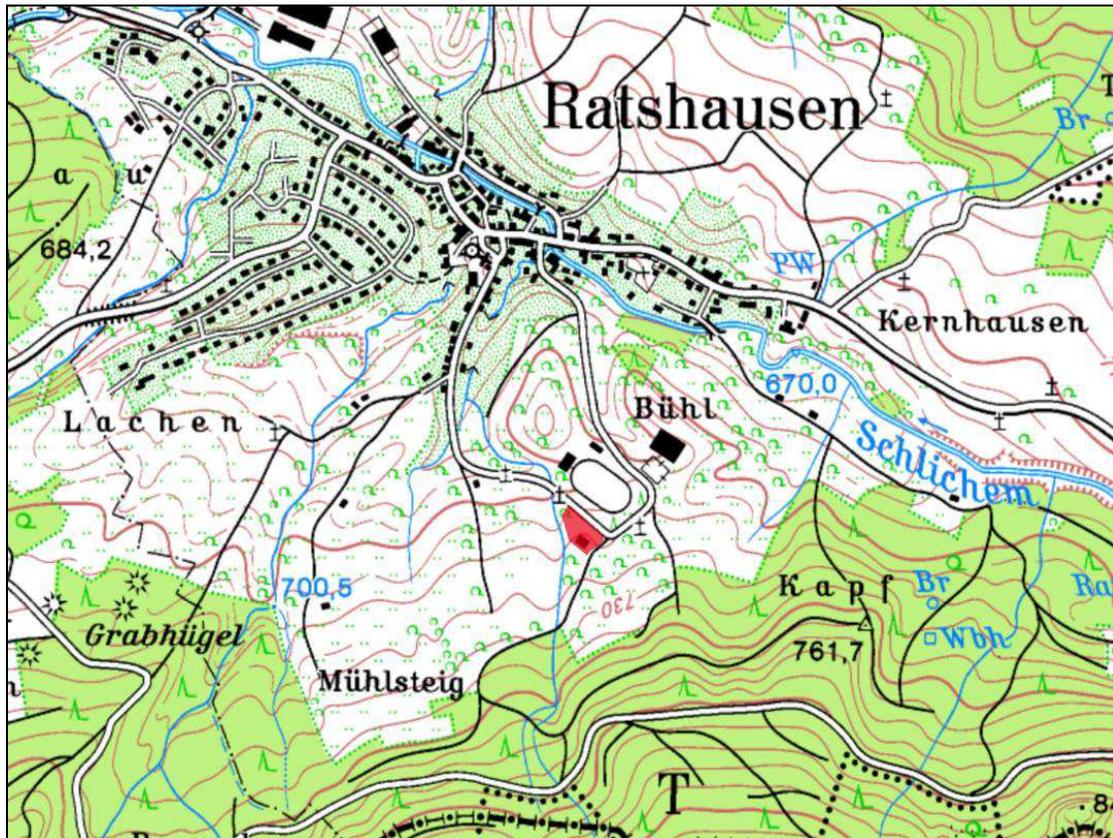


Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

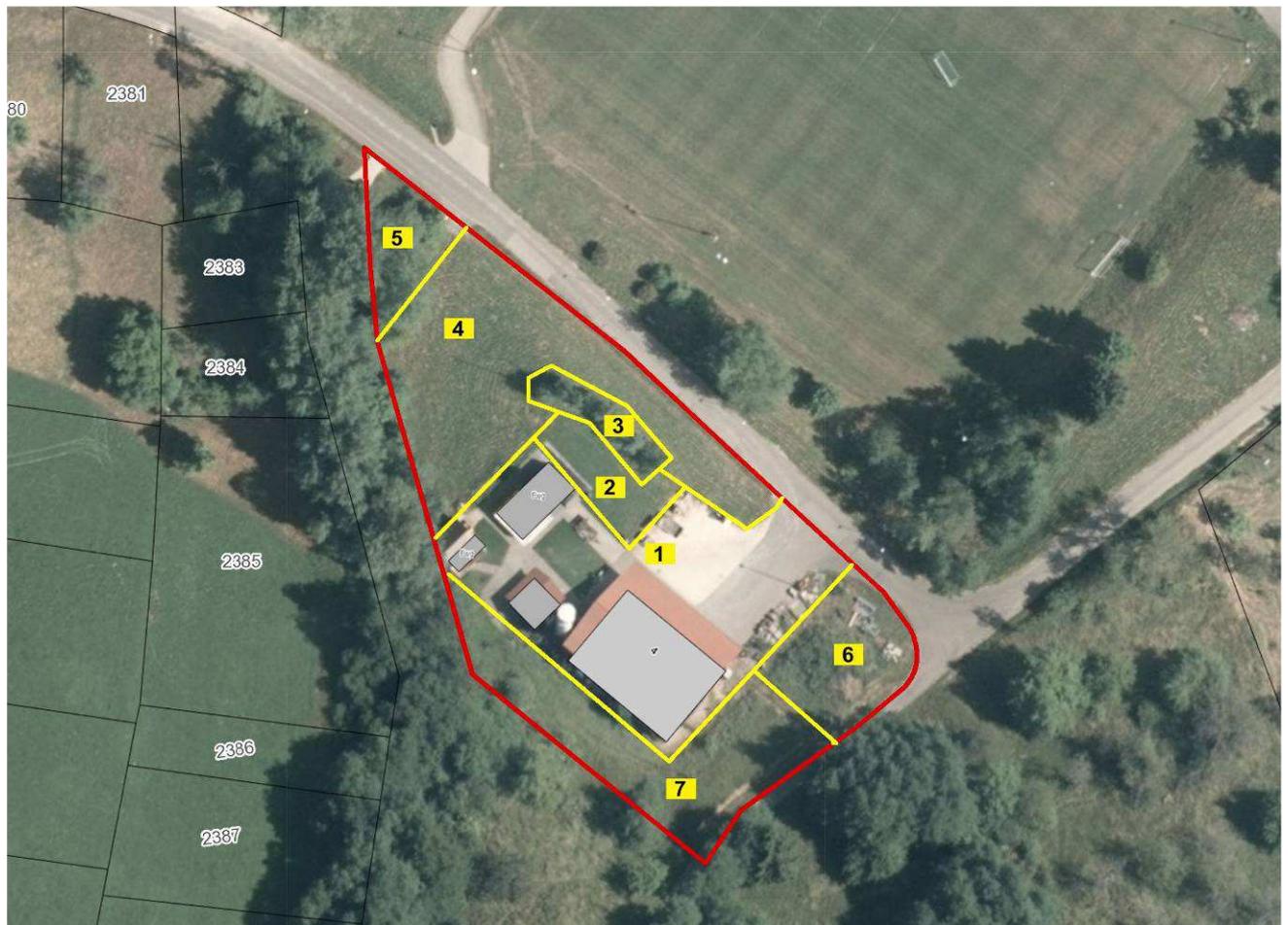
Das Gelände des Untersuchungsgebietes fällt leicht Richtung Norden ab und befindet sich auf einer Höhe von ca. 710 m ü NN und wird der naturräumlichen Einheit des mittleren Teils des westlichen Alvorlandes 100.2 (Untereinheit: Schlichem- und Eyach-Albrandbucht, 100.22.) zugeordnet.

2.2 Gebietsbeschreibung

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
1	Betriebsbereich des Bauhofs	Haupt- und Nebengebäude, Schuppen, Garage, Brandübungsanlage mit Hof, Zufahrt- und eingestreuten kleinen Rasenflächen	3, 4, 5
2	Rasenfläche	Oft gemähter Zierrasenbereich	5
3	Hecke	Einfache Hecke aus jungen Eschen, Ahorn und Haselsträucher an einer	6

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
		niederen Böschung	
4	Mähwiese	Nährstoffreich und eher artenarm	
5	Baumgruppe	Bestehend aus Pappel, Apfel und einem Haselbusch, dem eigentlichen Heckenbiotop vorgelagert	2
6	Ruderalbereich	Erdablagerung mit Ruderalbewuchs	7
7	Mähwiese mit Einzelbüschen	Nährstoffreiche und artenarme Mähwiese mit einzelnen Heckenrosen	8



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Gelbe Linie = Abgrenzung Lebensräume

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Fotodokumentation



Foto 1: Zufahrtstraße zum Bauhof mit Straßenbeleuchtung



Foto 2: Wiese und Baumgruppe im nördlichen Bereich des Bauhofgeländes



Foto 3: Bauhofgebäude



Foto 4: Nebengebäude des Bauhofs



Foto 5: Salzsilo und Nebengebäude



Foto 6: Grünbereich zwischen Baumreihe und Feuerwehrrübungsanlage



Foto 7: Mähwiese und Ruderalbereich (vorgesehen für DRK-Gebäude)



Foto 8: Mähwiese hinter dem Bauhofgebäude



Foto 9: Alte Streuobstwiese südlich des Bauhofs



Foto 10: Quellbereich mit Schwarzerlengenhölz

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Vorhabensgebiets

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

<p>Biotop nach § 33 NatSchG BW/ § 30 BNatSchG</p>	<p>Folgende Biotop befinden sich in unmittelbarer Umgebung der Bebauungsplanfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Biotop „Quellbereich mit Hochstaudenflur 'Allmend' S Ratshauen“ (Nr. 178184178744) mit Sickerquelle, Nasswiese und Feldgehölz liegt südöstlich auf der anderen Seite des vorbeiführenden Wirtschaftsweges in ca. 5 m Entfernung. • Der Biotop „Egertsbächle S Ratshauen“ (Nr. 178184178628) als naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs, mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen und Hochstaudenflur, Grauweiden- oder Ohrweiden-Feuchtgebüsch und Feldgehölz verläuft westlich, direkt angrenzend.
<p>Natura 2000-Gebiete</p>	<p>Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Nr. 7820441) erstreckt sich in östlicher und südlicher Richtung jenseits des vorbeiführenden Wirtschaftsweges.</p>

3 Methodik

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3.2 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Die vorhandenen Gebäude und Bäume der Umgebung weisen geeignete Strukturen auf, die als Quartierlebensräume von Fledermäusen genutzt werden könnten. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Quartierlebensräume oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölze im Untersuchungsraum stellen einen potenziellen Brutplatz für zweibrütende Vogelarten dar. Für in Nischen brütende Vogelarten sind geeignete Brutplätze im Bereich der Bestandsgebäude vorhanden. Wiesenbrüter können ausgeschlossen werden. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7818 (Wehingen)	Vorhandene Erdhaufen, besonnte Böschungen und Materialablagerungen um den bestehenden Bauhof, könnten als Lebensraumelemente durch Reptilien genutzt werden. Geeignete Strukturen und deren Anbindung ans Offenland erfordern eine weitergehende Betrachtung der Reptilien (siehe 3.3.3)

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Amphibien Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7818 (Wehingen)	Der im Nahbereich befindliche Quellbiotop kann bei entsprechendem Wasserstand als Laichbiotop für Grasfrösche und Molche dienen. Das nebenan verlaufende „Egertbächle“ dient möglicherweise als Wanderkorridor für die im Gebiet vorkommenden Amphibien. Geeignete Strukturen im nahen Umfeld erfordern eine weitergehende Betrachtung der Amphibien (siehe 3.3.4)
Schmetterlinge Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7818 (Wehingen)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

3.3 Datenerhebung

Um die Bestandssituation der einzelnen Tiergruppen und deren Konfliktpotenzial mit Fragestellungen des besonderen Artenschutzes einschätzen zu können, wurden weitere Untersuchungen für die Artengruppe der **Fledermäuse** und der **Vögel** durchgeführt.

3.3.1 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitats, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und –tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das kleine Bebauungsplangebiet um den bestehenden Bauhof befindet sich zwischen einer großen, südöstlich angrenzenden Streuobstwiese, dem Sportplatz auf der nordöstlichen Seite sowie dem „Egertbächle“, das sich mit seinem bachgleitenden Gehölzstreifen westlich des Bauhofs erstreckt.

Das Bebauungsplanelände weist neben Gebäuden und Schuppen und der Feuerwehrrübsanlage eine zentrale kleine Hecke sowie eine Baumgruppe im nordwestlichen Bereich der Eingriffsfläche auf. Baumhöhlen, die als Fledermausquartiere genutzt werden können, wurden in den überwiegend jungen Bäumen nicht festgestellt. Das Quartierpotenzial an den Gebäuden ist für Fledermäuse ebenfalls als sehr gering zu bezeichnen.

Die Erfassung der Fledermäuse richtete sich vor allem auf die Nutzung der Eingriffsfläche und deren Umgebung als Nahrungshabitat und mögliche Orientierung der Fledermäuse an den Strukturen bei Transferflügen.

Im Rahmen der Fledermauserfassung fanden im Zeitraum von Anfang Mai bis Anfang August 2017 insgesamt zwei Transektbegehungen sowie zwei stationäre Fledermauserfassung mittels eines Batcorders statt.

Für die Transektbegehungen wurden zur Rufaufzeichnung ebenfalls Batcorder eingesetzt. Um einen zusätzlichen Höreindruck der überfliegenden und jagenden, Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden bei den Begehungen auch Ultraschalldetektoren vom Typ d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt, bei

Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin (EcoObs), BC-Analyze (EcoObs) und Bat-Ident statt.

Abbildung 4: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, gelbe Linie = Transektroute, gelbe Rechtecke = Batcorder-Standorte der automatische Ruferfassung

Tabelle 3: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
03.05.2017	1. stationäre vollnächtlige Erfassung mit Batcorder	ca. 10° - 7°	-
04.05.2017		ca. 10° - 7°	-
14.06.2017	1. Transektbegehung mit Batcorder	20,1° - 17,3°	heiter, schwacher Wind
22.07.2017	2. stationäre vollnächtlige Erfassung mit Batcorder	22,7° - 13,0°	-
23.07.2017		28,3° - 15,1°	-
07.08.2017	2. Transektbegehung mit Batcorder	16° - 14,8°	wolkenlos, zuerst schwacher, dann zunehmender Wind

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

3.3.2 Vögel

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte März bis Ende Juni (siehe nachfolgende Tabelle). Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	14.03.2017	5	heiter	-	schwacher Wind
2	05.04.2017	6 - 8	heiter	-	windstill
3	30.04.2017	2,5 -7,5	heiter	-	windstill
4	17.05.2017	16	heiter	-	mäßiger Wind
5	20.06.2017	20	heiter	-	schwacher Wind

3.3.3 Reptilien

Ein guter Lebensraum für Reptilien beinhaltet, neben ausreichender Nahrung, Sonnplätze, Verstecke, Eiablageplätze und gute Überwinterungsstrukturen.

Der Ruderalbereich mit seiner Erdablagerung und die umliegenden Lagerflächen für Baumaterial bieten Sonn- und Eiablageplätze in sehr eingeschränktem Umfang.

Versteckmöglichkeiten sind ebenfalls wenige vorhanden. Gegen eine Besiedlung der Eingriffsfläche durch Zauneidechsen spricht allerdings eine vergleichsweise hohe Störungsintensität durch Bauhof und Spaziergänger mit Hunden auf den direkt angrenzenden Wirtschaftswegen. Der umliegende Kontaktlebensraum ist für diese Art eher ungeeignet, sodass das Bauhofgelände separiert erscheint.

Strukturen, die zur Überwinterung genutzt werden könnten, sind in guter Ausprägung auf der Bebauungsplanfläche nicht vorhanden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Besiedlung der Eingriffsfläche durch Zauneidechsen nahezu ausgeschlossen werden kann. Einzeltiere könnten auf der Suche nach geeigneten Lebensräumen vom nördlich gelegenen Magerrasen aus, das Bauhofgelände hin und wieder aufsuchen, eine ständige Besiedlung ist bei der derzeitigen Bestandssituation aber nicht zu erwarten. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes ist die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben.

Auf weitere vertiefende Untersuchungen wurde daher verzichtet.

3.3.4 Amphibien

Gute Lebensraumausstattungen für Amphibien beinhalten neben den unverzichtbaren Laich bzw. Larvalgewässer, Landlebensräume mit Verstecken und gutem Nahrungsangebot. Darüber hinaus müssen artspezifische Überwinterungsstrukturen in erreichbarer Nähe vorhanden sein.

Auf dem Bauhofgelände selbst sind keine Gewässer vorhanden. Der Quellbereich und das Egertbächle in unmittelbarer Nähe könnten durchaus von verschiedenen Amphibienarten (Grasfrosch, Bergmolch und Feuersalamander) zur Fortpflanzung genutzt werden.

Ausgehend von den genannten Gewässern ist eine Zuwanderung in der terrestrischen Phase der Tiere und damit die Nutzung des Bauhofgeländes grundsätzlich möglich.

Eine Nutzung durch europarechtlich geschützte Arten wie Gelbbauchunke, Kammolch, Laubfrosch und weitere ist derzeit nicht gegeben, da die umliegenden Gewässer deren artspezifischen Anforderungen nicht erfüllen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein Vorkommen sogenannter „FFH-Arten“ nicht gegeben ist und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Die Behandlung der genannten besonders geschützten Amphibienarten wird mit der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht behandelt.

4 Vorhabensbeschreibung

Der überplante Bereich soll gemäß Bebauungsplan „Allmend“ durch weitere Gebäude ergänzt werden. Die bestehenden Haupt- und Nebengebäude bleiben in ihrer jetzigen Form bestehen, lediglich der kleine rückwärtige Schuppen wird vermutlich erneuert. Weitere Details regelt der Bebauungsplan.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung Bebauungsplangebietes werden im Wesentlichen Freiflächen beansprucht. Gehölzbeseitigungen und Gebäudeabriss sind nur im geringen Umfang geplant.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten Schädigung von Individuen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse (eingeschränkt) • Amphibien
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	• Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen	• Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse

- V 1:** Gebäudeabriss im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind.

Vögel

- V 2:** Die Gehölzentnahme und Entfernung geeigneter sonstiger Strukturen (Baufeldfreimachung) wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, da keine Gefährdungen lokaler Populationen zu erwarten sind.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.1 Fledermäuse

7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7818 (Wehingen) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Flughautfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

¹ Kleine und Große Bartfledermaus sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus angenommen.

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südsandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinterten Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tieren können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	
Kennzeichen:	Kleine, relativ einfarbig braun gefärbte Fledermaus mit relativ langen Flügeln. Die Unterseite des Fells ist etwas heller gelblichbraun gefärbt, setzt sich aber kaum von der Oberseite ab. Die Hautpartien sind dunkelbraun gefärbt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich bis in die Mitte von Skandinavien. Aufgrund von weiten Saisonwanderungen tritt die Art auch im Süden Europas auf. Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen nutzen das Gebiet zum Durchzug, nur die Männchen verbleiben und warten (v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet) auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung.
Lebensraum:	Die Art besiedelt bevorzugt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate oft in Nähe von Gewässern.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere werden vor allem Rindenspalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Des Weiteren gibt es Wochenstubennachweise aus Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Wochenstuben umfassen meist 20 Weibchen, abhängig von Raumangebot ist aber auch eine Größe von bis zu 200 Weibchen möglich.
Winterquartiere:	Winterquartiere sind in erster Linie in Baumhöhlen, Holzstapeln sowie in Spalten an Gebäuden und Felswänden bekannt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdflüge werden im schnellen und geradlinigen Flug, häufig entlang linearer Strukturen von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern durchgeführt. Die Flughöhe beträgt meist 3-20 m, über Wasser auch niedriger. Die Nahrung der Rauhautfledermaus besteht ausschließlich aus Fluginsekten, meist aus an Gewässer gebundenen Zweiflüglern.
Wanderverhalten:	Bei der Rauhautfledermaus handelt es sich um einen saisonalen Weistreckenwanderer, der im Herbst (August bis Oktober) meist entlang der Küstenlinien und Flusstälern, in südwestlicher Richtung in die Überwinterungsgebiete überwechselt. Hierbei können Distanzen von bis zu 1905 km überwunden werden.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhaft Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

7.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Eine vergleichsweise hohe Fledermausaktivität konnte im geschützten Biotop „Quellbereich mit Hochstaudenflur 'Allmend' S Ratshauen“ (Nr. 178184178744) südöstlich der Eingriffsfläche festgestellt werden. Der dominant mit Schwarzerle bestockte Quellbereich mit dichter Krautschicht scheint ein gutes Nahrungshabitat für die festgestellten Feldermausarten darzustellen.

Neben diesem Aktivitätsschwerpunkt jagten einige Individuen bevorzugt entlang des Wirtschaftsweges zwischen Bauhof und Sportplatz im Bereich der Straßenbeleuchtung. Hier wurden neben den vorherrschenden Zwergfledermäusen auch Breitflügelfledermäuse im Kronenbereich der Bäume beobachtet.

Auf der vorgesehenen Bebauungsfläche war die Gesamtaktivität während der Transektbegehungen eher gering. Die Auswertung der beiden vollnächtigen stationären Erfassungen wies - vor allem entlang der bachbegleitenden Vegetation – ebenfalls auf jagende Fledermäuse hin.

Ergänzend zum obigen Artenspektrum konnten aus der Rufreihenanalyse auch Rauhautfledermaus und Kleine Bartfledermaus erkannt werden.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, schraffierte Flächen mit Fledermausaktivität, eng schraffierte Fläche = höhere Aktivität

Abbildung 5: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Die Beobachtungen während der Transektbegehungen ließen keinen Hinweis auf eine explizite Nutzung der Gehölzstreifen als Orientierung bei schnellen Transferflügen zu, sondern zeigten, dass die Fledermäuse in diesen Bereichen ebenfalls ausdauernd jagten. Zusätzlich konnten hohe Transferflüge aufgezeichnet werden, bei denen Zwergfledermäuse das Gebiet direkt überflogen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fast alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten nutzen bevorzugt Gebäude für ihre Sommerquartiere und bei geeigneten Klimabedingungen auch als Überwinterungsquartier. Dies trifft in besonderem Maße für die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus und die Kleine Bartfledermaus zu. Auch die Rauhautfledermaus ist immer wieder an Gebäuden anzutreffen, nimmt allerdings auch gerne Versteckstrukturen in Holzstapel oder Schuppen an und nutzt auch gerne Baumhöhlen.

Im Rahmen der ersten Begehung zur Relevanzuntersuchung am 16.02.2017 wurde bereits auf Höhlenbäume und relevante Gebäudestrukturen geachtet. Für Quartiere geeignete Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden. Die Gebäude bieten zwar Nischen am Bauwerk und Einflugmöglichkeiten unter den Dachziegeln, Spuren von Fledermäusen oder Hinweise auf Fledermausnutzung konnten nicht gesichtet werden.

Zu den Ausflugzeiten in der Dämmerung wurde verstärkt auf die Gebäude geachtet. Ausfliegende Fledermäuse waren aber nicht zu beobachten. Die Bauweise des Garagengebäudes und des Schuppens bieten auch keine optimalen Quartiermöglichkeiten, die zur Nutzung als Wochenstube geeignet erscheinen. Einzelne übertagende Männchen oder flügge Jungtiere im Spätherbst sind aber nicht grundsätzlich auszuschließen.

Strukturen, die als Winterquartier durch Fledermäuse genutzt werden könnten, weist das Bebauungsplangebiet nicht auf.

Jagdhabitat

Wie oben angeführt, konnte im Bereich des Quellbiotops und im Lichtbereich der Straßenlaternen eine relativ hohe Fledermausaktivität festgestellt werden, die in unterschiedlicher Intensität während der Transektbegehungen andauerte. Zusammen mit den zusätzlichen stationären Erfassungen von Fledermausrufen deuten die Aufzeichnungen auf eine Nutzung des gesamten Eingriffsbereiches als Nahrungshabitat in zeitlich unterschiedlichen Intensitäten hin.

7.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere Gebäude vorhanden, die ggfs. einzelnen Tieren als temporäres Sommerquartier dienen. Überwinterungsquartiere können in den Gebäuden ausgeschlossen werden. Es ist derzeit nicht geplant, die Gebäude im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes abzureißen.

Bäume, die als Quartiere genutzt werden könnten und entfernt werden müssen, sind auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden.

Eine Tötung oder Schädigung von Fledermausindividuen im Zuge der Baumaßnahmen ist derzeit ausgeschlossen. Sollten jedoch Änderungen an Gebäuden oder Gebäudeabriss vorgenommen werden, so ist nachstehende Vermeidungsmaßnahme durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Gebäudeabriss im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da derzeit nicht geplant ist, Gebäude abzureißen und Bäume mit Baumhöhlen bzw. Rindenspalten auf der Eingriffsfläche fehlen, ist bei der Realisierung der Bebauung mit keinem Verlust von Fortpflanzungs- und wesentlicher Ruhestätten zu rechnen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen.

Der Eingriffsbereich ist als kleinräumiger Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Das Untersuchungsgebiet dient vorkommenden Fledermäusen vor allem als Teil ihres Nahrungshabitats. Durch die am Tag durchgeführten Bautätigkeiten finden keine Störungen statt, die über den Verlust an Klein-Strukturen hinausgehen.

Der spätere Betrieb in den erstellten Gebäuden erfolgt überwiegend am Tage. Zusätzliche Aktivitäten am Abend beschränken sich auf gelegentliche Treffen in den neuen Vereinsräumen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Fledermäuse ist dadurch aber nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden 31 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind sechs Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten im nahen Umfeld kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					14. 03.	05. 04.	30. 04.	17. 05.	20. 06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	BU	n		X	X	X	X				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	BV	n	X			X	X				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	BU	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Buchfink	B	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-1	-
Buntspecht	Bs	h	BU	n	X	X							b	0	[!]
Eichelhäher	Ei	zw	N	n				X	X				b	0	!
Elster	E	zw	N/BU	n			X						b	+1	!
Fitis	F	zw; r/s	D	n				X		3			b	-2	-
Gartenbaumläufer	Gb	h	BU	n	X	X							b	0	-
Gartengraszmücke	Gg	zw	N/BU	n			X		X				b	0	!
Gimpel	Gim	zw	BU	n	X		X						b	-1	!
Goldammer	G	b; hf	N/BU	n			X			V			b	-1	!
Grünspecht	Gü	h	BU	n	X	X	X	X					s	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Heckenbraunelle	He	zw	BU	n		X	X						b	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Statu- s	Vor- kom- men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wortung
					14. 03.	05. 04.	30. 04.	17. 05.	20. 06.	BW	D	so	BN		
Kernbeißer	Kb	zw	N/BU	n	X								b	0	!
Kleiber	Kl	h	BU	n	X				X				b	0	!
Kohlmeise	K	h	BU	n		X	X	X	X				b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n				X					s	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	N/BU	n			X	X	X				b	+1	!
Neuntöter	Nt	Zw; hf	N	n					X			IV	b	0	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU	n	X								b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	N/BU	n		X	X		X				b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n	X	X		X	X				b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X								s	+1	!
Singdrossel	Sd	zw	BU	n	X	X	X	X					b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	BU	n	X	X							b	-1	!
Sumpfmehse	Sum	h	BU	n	X			X	X				b	0	!
Tannenmeise	Tm	h	BU	n	X		X		X				b	-1	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n			X						b	-2	!
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n		X	X	X					b	0	!
Summen				31	17	14	17	15	15						

Erläuterungen

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Schutz nach BNatSchG (BN)

b besonders geschützte Art nach BNatSchG
s streng geschützte Art nach BNatSchG

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b Bodenbrüter
bb Baumbrüter
bs Brutschmarotzer
g/lj Gebäudebrüter und Luftjäger
f Felsbrüter
g Gebäudebrüter
h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h Höhlenbrüter
hf Halboffenlandart
r/s Röhricht-/Staudenbrüter
wa an Gewässer gebundene Vogelarten
zw Zweibrüter

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2 Bestandszunahme größer als 50 %
+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2 Bestandsabnahme größer als 50 %

Statusangaben

B Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV Brutverdacht
N Nahrungsgast
(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D Durchzügler, Überflieger
W Wintergast

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

! Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!! Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen

Rote Liste

BW Rote Liste Baden-Württemberg

D	(BAUER et al. 2016)	durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder
0	Deutschland (BfN 2016)	durch Bestandsstagnation und gleichzeitige
1	ausgestorben	Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.
2	vom Aussterben bedroht	
3	stark gefährdet	
V	gefährdet	
	Arten der Vorwarnliste	

	<u>Vorkommen</u>	
	n	nachgewiesen
	pv	potenziell vorkommend

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet liegt im Außenbereich zwischen „Egertbächle“ mit bachbegleitender auwaldartiger Vegetation und dem örtlichen Sportplatzgelände. Im Süden grenzt das Vogelschutzgebiet an.

Die wesentliche Eingriffsfläche besteht aus Gebäuden und Freiflächen. An Gehölzen befindet sich im zentralen Bereich eine kleine Hecke aus schwachstämmigen Eschen, Ahorn sowie Sträuchern.

Das Artenspektrum der vorgefundenen Vögel folgt der Erwartung für eine Sportplatzumgebung im außerörtlichen Bereich mit Streuobst- und Mähwiesen sowie Hecken und Baumgruppen. Innerhalb der Planungsfläche sind als regelmäßige Gäste nur häufige Arten anzutreffen. Die Funktion der Fläche beschränkt sich im Wesentlichen auf die eines Nahrungsraumes. Brutverdacht besteht hinsichtlich eines Bachstelzenpaares am Schuppengebäude. Revieranzeigendes Verhalten auf der Eingriffsfläche wurde beim Buchfink, Rotkehlchen und Hausrotschwanz beobachtet, sodass bei diesen artenschutzfachlich wenig bedeutenden Arten von jeweils einer Brutstätte auszugehen ist.

Wesentliche Bedeutung besitzt die Umgebung des Vorhabensbereichs für Zweigbrüter sowie für Höhlenbrüter in den älteren Bäumen des Vogelschutzgebietes.

Als Art mit hervorgehobener Relevanz wurde der Neuntöter einmal bei der Nahrungsaufnahme beobachtet. Für ihn bieten sich Brutplätze vermutlich im Bereich der mit Streuobstbäumen bepflanzten Kuppe - etwas nördlich zum Bauhof.

In der Umgebung wurde der Fitis auf dem Durchzug beobachtet. Goldammer und Grünspecht sind als Brutvögel im direkten Kontaktlebensraum festgestellt worden.

Als weitere Nahrungsgäste waren Mäusebussard und Rotmilan jeweils einmal im Bereich anwesend.

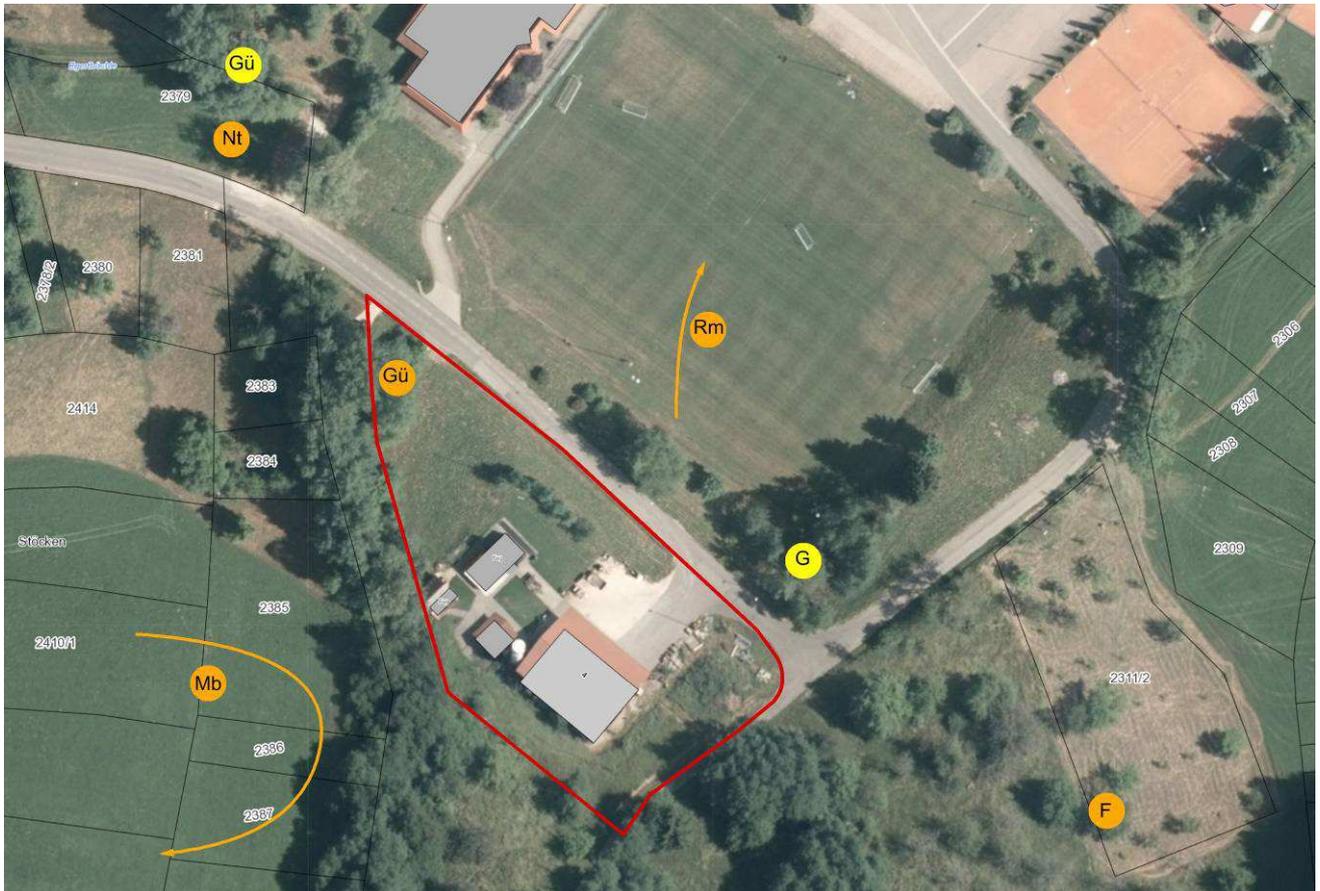
Durch die Errichtung weiterer Gebäude auf der bereits teilbebauten kleinen Fläche des Bebauungsplangebietes werden kleine Nahrungsflächen den Vögeln der Umgebung entzogen. Bei der Kleinräumigkeit und der Vorschädigung der Fläche und den Störungen auf dem Bauhofgelände spielt dieser Wegfall nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Fitis	F	zw; r/s	D	1 Sänger in den östlichen, angrenzenden Baumwiesen. Einmaliges Ereignis, kein Brutverdacht.
Goldammer	G	b; hf	N/BU	Singt aus der Baumgruppe am südwestlichen Rand des Sportplatzes mit mehrmaligem Auftreten kann der Brutverdacht für den Bereich außerhalb des Plangebietes bestätigt werden.
Grünspecht	Gü	h	BU	Nahrungsgast innerhalb des Vorhabensgebietes. Anfliegend aus dem Bereich nordwestlich vom Sportheim, wo ein Brutverdacht besteht.
Mäusebussard	Mb	bb	N	Nahrungsgast, der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe sondern außerhalb des Wirkraumes.
Neuntöter	Nt	Zw; hf	N/BV	1 Männchen auf der Hecke westl. der Zufahrt zum Sportheim außerhalb des Plangebietes. Trotz der nur einmaligen Beobachtung, Brutverdacht westlich der Gemeindehalle.

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Rotmilan	Rm	bb	N	Nahrungsgast, der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe sondern außerhalb des Wirkraumes.
Anzahl der erfassten Vogelarten: 6				

Erläuterungen: siehe Tabelle 9



Kürzel für Vogelarten: F = Fitis, G = Goldammer, Gü = Grünspecht, Mb = Mäusebussard, Nt = Neuntöter, Rm = Rotmilan
 Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort
 Orangefarbene Punktdarstellung, mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 6: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: -</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p> <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast</p> <p>Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p> <p>Der Mäusebussard baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>Die genannten Greifvogelarten brüten nicht auf der Eingriffsfläche und im Untersuchungsbereich. Für beide Arten existieren auch keine Brutplätze oder Strukturen, die geeignet wären, Nistplätze anzulegen.</p> <p>Eine Tötung von Individuen oder deren Verletzung ist daher ausgeschlossen.</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es auch zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.</p> <p>Die vorkommenden Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Nahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

GreifvögelMäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*)**Europäische Vogelarten nach VRL****2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Mögliche Störungen während der Bauphase der Gebäude auf dem Bauhofgelände und zusätzliche kleinräumigen Aktivitäten sind für die Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.2 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Grünspecht (*Picus viridis*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen, Sumpfmeise, und Tannenmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im direkten Bereich der Eingriffsfläche sind keine natürlichen Höhlen und Nistkästen vorhanden.

Lediglich artenschutzfachlich untergeordnete Nischenbrüter könnten im Bereich der Gebäude Brutstätten neu beziehen.

Eine Schädigung von Vogelindividuen und deren Entwicklungsformen kann bei Berücksichtigung nachfolgender Maßnahmen vermieden werden.

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Dauerhafte und traditionell genutzte Nester sind nicht vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Die Gehölzentnahme und Entfernung geeigneter sonstiger Strukturen (Baufeldfreimachung) wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Vorbelastung sowie die Toleranz und Gewöhnung dieser Vogelart an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten im Bereich des Bauhofs lassen die Störung als wenig relevant erscheinen (bspw. Feuerlöschübungen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Höhlenbrüter ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.3 Betroffenheit von weiteren Gebäudebrütern

Weitere Gebäudebrüter

Keine Art von hervorgehobener artenschutzrechtlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Weitere Gebäudebrüter

Keine Art von hervorgehobener artenschutzrechtlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Derzeit stehen keine Gebäude auf der Eingriffsfläche zum Abriss an, sodass eine Schädigung oder Tötung von Individuen auszuschließen ist.

Artenschutzfachlich höher stehende Arten brüten nicht auf der Baufläche und unmittelbar angrenzend. Trotzdem ist darauf zu achten, dass die oben genannten Arten (und weitere) bei Baubeginn keine Bruten im direkten Einwirkungsbereich begonnen haben. Weitere Ausführungen wie bei den Nischenbrütern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Die Gehölzentnahme und Entfernung geeigneter sonstiger Strukturen (Baufeldfreimachung) wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Vorbelastung und die Toleranz und Gewöhnung dieser Vogelart an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten im Bereich des Bauhofs lassen die Störung als wenig relevant erscheinen (bspw. Feuerlöschübungen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Gebäudebrüter ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.4 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten der näheren Umgebung	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: -</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Brutvogel, zumindest in näherer Umgebung</p> <p>Der Lebensraum des Neuntöters wird durch halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau, Feuchtwiesen- und weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, gebildet.</p> <p>Lokale Population: Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang Die Brutstätte des Neuntöters liegt außerhalb der Eingriffsfläche, vermutlich in deutlicher Entfernung. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen ist daher ausgeschlossen.</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Analog ist auch keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Für den potenziellen, etwas weiter entfernten Brutplatz dürften diese Störungen aufgrund der Vorbelastung an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten im Bereich des Bauhofs (bspw. Feuerlöschübungen und Fußballspiele) keine wesentliche Störung bedeuten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Neuntöters ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweig- und Bodenbrüter	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -.</p> <p>Rote-Liste Status BW: Fitis „3“</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p> <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Durchzügler</p> <p>Der Fitis baut sein Nest im dichten Gebüsch oder Gras versteckt am Boden. Das Nest des Pirols befindet sich meistens hoch in Laubbäumen und sehr gerne in Auwäldern und Auwaldstreifen. Die typischen geflochtenen Nester hängen oft an den äußersten Zweigen.</p> <p>Die Goldammer brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.</p> <p>An weiteren Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel und Zilpzalp zu nennen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Der Fitis wurde nur als Durchzügler festgestellt, die Goldammer brütet außerhalb der Bebauungsplanfläche. Gehölzentnahmen sind – wenn überhaupt – nur in geringem Umfang (Kleine Baumreihe, ggf. Einzelbüsche auf der Brachfläche) geplant.</p> <p>Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Die oben genannten Zweig- und Bodenbrüter bauen jedes Jahr neue Nester.</p> <p>Sollten auf der Eingriffsfläche weitere Gehölze oder Stauden entfernt werden, ist dies unter nachfolgenden Maßgaben durchzuführen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>V 2: Die Gehölzentnahme und Entfernung geeigneter sonstiger Strukturen (Baufeldfreimachung) wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Zweig- und Bodenbrüter

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Für den potenziellen, etwas weiter entfernten Brutplatz der Goldammer dürften diese Störungen aufgrund der Vorbelastung an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten im Bereich des Bauhofs (bspw. Feuerlöschübungen und Fußballspiele) keine wesentliche Störung bedeuten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Goldammer ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Festsetzung im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Allmend“ in Ratshausen kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Bezüglich der Artengruppe der Vögel, muss darauf geachtet werden, dass Gehölzentnahmen sowie ein möglicher weiterer Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen und dass eine Besiedlung beeinträchtigter Gebäudestrukturen während der Baumaßnahmen verhindert wird.

Mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die lokalen Populationen der angetroffenen Vogelarten sind nicht zu befürchten, daher sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse müssen dann erfolgen, wenn Änderungen an bestehenden Gebäuden oder ggf. notwendige Gebäudeabrisse geplant werden.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 18. Januar 2018

Dr. Klaus Grossmann